

22. Der Rath sieht sich veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß nach der hier bestehenden Feuerlöschordnung sowohl als auch nach Vorschrift hiesiger Bauordnung Asche, Ruß und noch nicht völlig verbrannte Kohlen innerhalb der Gebäude oder der umbauten Räume nie in hölzerne, sondern lediglich in blecherne oder irdene Gefäße geschüttet, auch niemals auf Böden, Gespünde oder in Holzställen, vielmehr nur in hierzu im Erdgeschoße anzulegenden gemauerten feuersicher überdeckten Behältnissen mit steinernem oder Erdreich-Fußboden aufbewahrt werden und sich dieselben nie in überfülltem Zustande befinden dürfen, sodasß dadurch den Hausgenossen die Möglichkeit benommen wird, die Asche 2c. feuersicher unterzubringen. Weiter erinnert man daran, daß Niemandem erlaubt ist, in seinem Wohnhause große Borräthe von Stroh, Heu, Spähnen, Reiskholz und ähnlichen Brennmaterialien lagern zu lassen und daß das Tabak- und Cigarrenrauchen, namentlich in Fabrik- und Arbeitssälen, Tischler- und Seilerwerkstätten, ferner in Gehöften, Ställen und Scheunen, Schuppen, Kammern, Boden u. s. w., ingleichen beim Holzhacken, Einfahren, Auf- und Abladen des Getreides, Heues, überhaupt aber an Orten und solchen Gelegenheiten, wo Feuergefahr entstehen könnte oder feuerfangende Gegenstände aufbewahrt liegen oder damit eben umgegangen wird, streng untersagt ist. Endlich hat jeder Einwohner hiesiger Stadt zunächst zu seiner eigenen wie zur allgemeinen Sicherheit nicht nur selbst mit Feuer oder Licht vorsichtig umzugehen und nach den Defen, Feuerstätten und Dessen öfters zu sehen, sondern auch die Seinigen dazu anzuhalten, Kinder weder mit Feuer und Licht umgehen zu lassen, noch zu gestatten, daß mit dem bloßen Lichte oder wohl gar mit brennenden Spähnen in die Ställe, Schuppen, Gehöfte, Kammern und auf die Böden gegangen werde. Zuwiderhandlungen gegen obige Vorschriften werden an den Betreffenden auf das Strengste mit Geld- beziehentlich Gefängnißstrafe geahndet werden und hebt man hierbei noch besonders hervor, daß, dafern Fabrik- oder Arbeitsherren es gestatten sollten, daß ihre Arbeiter und Gehilfen in den Arbeitssälen, resp. Werkstätten, wo leicht feuerfangende Stoffe sich befinden, rauchen, in gleicher Weise wie die Contravenienten selbst zur Verantwortung und Strafe werden gezogen werden. Bei den unberechenbaren Nachtheilen, welche durch Unvorsichtigkeiten, Verwahrlosungen und verabsäumte Wachsamkeit herbeigeführt werden können, richtet man übrigens an Jedermann die dringende Bitte, wahrgenommene Uebertretungen in diesen Beziehungen oder sonstige Feuergefährlichkeiten, von welchen man Kenntniß erhält, unverzüglich der Polizeibehörde zur Anzeige zu bringen, und wird für diese Fälle die irgend thunliche Verschwiegenheit in Bezug auf den Namen des Anzeigenden hiermit zugesichert. Bekanntmachung vom 16. December 1867 und 5. November 1870.

C. Baupolizeiliches.

23. Wiederholte Zuwiderhandlungen gegen die bestehenden, die polizeiliche Beaufsichtigung der Baue betreffenden, gesetzlichen Bestimmungen haben der Polizeibehörde Veranlassung gegeben, Folgendes bekannt zu machen: 1) Jeder Bau und jede Herstellung neuer oder Abänderung schon bestehender Feuerungsanlagen ist zur Entschließung und Genehmigung anher anzuzeigen und dabei ein zur Beurtheilung des Bauvorhabens geeigneter Bauriß in doppelten Exemplaren, sowie bei Bauen aus roher Wurzel überdies noch eine die Umgebung genau darstellende Situationszeichnung einzureichen. 2) Vor Ertheilung der obrigkeitlichen Bauerlaubniß darf mit der Grundlegung und sonstigen Ausführung des Baues nicht